



## **Erläuterungen zur Revision von Art. 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei**

29.1.2014

Der generelle Umgang mit dem Widerhaken ist in der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Art. 23 Abs. 1 Bst. c TSchV; SR 455.1) geregelt und die Ausnahmen davon sind in der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (Art. 5b Abs. 4 VBGF; SR 923.01) definiert.

Gemäss der bis Ende 2013 geltenden Ausnahmebestimmung in Art. 5b Abs. 4 VBGF können die Kantone das Verwenden von Angeln mit Widerhaken durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, zulassen für die Hegenenfischerei, die Schleppangelfischerei und das Angeln, wenn dies die befischten Tiere insgesamt weniger belastet. Diese Regelung führte im Vollzug zu Problemen und Unsicherheiten. Die Verknüpfung der Ausnahmebestimmungen mit bestimmten fischereilichen Methoden und einer sehr offenen Formulierung (Angeln, wenn dies die Tiere insgesamt weniger belastet) führte zu grossen Unsicherheiten seitens der Angler und Vollzugsbehörden. Vor allem an Seen mit mehreren anliegenden Kantonen akzentuierte sich dieser Umstand, weil nicht in allen Seengebieten die gleiche Regelung gilt.

In Einvernehmen von BVET, BAFU, JFK und SFV wurde im Frühjahr 2012 vereinbart, die Verwendung des Widerhakens zu vereinheitlichen. Deshalb wurde eine neue Regelung für die Ausnahmebestimmung formuliert, die lediglich vom Gewässertyp (Fließgewässer vs. Seen und Stauhaltungen) abhängig ist. Es war vorgesehen, dass das BAFU die Details dieser Regelung zu den betroffenen Seen und Stauhaltungen in einer Richtlinie definieren kann. Die Kantone (JFK) haben in ihrer Stellungnahme vom 19.11.2012 zur Anhörung zur Tierschutzverordnung (Frist 3.12.2012) verlangt, dass es den Kantonen jedoch möglich bleiben muss, in gewissen Situationen den Einsatz von Angeln mit Widerhaken in Seen und Stauhaltungen nach wie vor zu verbieten. Aufgrund von Missverständnissen ist schlussendlich eine Regelung verabschiedet worden (in Kraft per 1.1.2014), welche die von den Kantonen für bestimmte Gewässer (v.a. alpine Seen) nach wie vor gewünschte Flexibilität für das Verbot des Widerhakens nicht zulässt. Dies ist auch mittels der erwähnten Richtlinie des BAFU nicht möglich. Deshalb haben die Kantone beantragt, eine erneute Revision von Art. 5b Abs. 4 VBGF vorzunehmen.

Die neue Regelung erlaubt den Kantonen, das Verwenden von Angeln mit Widerhaken durch Inhaber des Sachkundenachweises in Seen und Stauhaltungen als zulässig zu erklären. Nach wie vor bleibt es den Kantonen mit der neuen Regelung jedoch möglich, das grundsätzlich auch für Seen und Stauhaltungen geltende Verbot des Verwendens von Angeln mit Widerhaken unverändert aufrechtzuerhalten. Dies wurde von den Kantonen insbesondere für Bergseen (z.B. die Engadiner Seen) gewünscht. Die Kantone dürfen das Angeln mit Widerhaken nur in denjenigen grossen Stauhaltungen zulassen, in welchen der

Stau das ursprüngliche Fliessgewässer in ein Gewässer mit stehendem Charakter verwandelt.

Solche Stauhaltungen sind z.B. der Sihlsee, der Wohlensee und der Greyerzersee (nicht abschliessende Aufzählung). Stauhaltungen in kleineren und mittleren Fliessgewässern gelten als Fliessgewässer, der Einsatz von Angeln mit Widerhaken ist in solchen Gewässern generell verboten. Teiche, Tümpel und Weiher fallen unter die Kategorie See.

Um einen einheitlichen Vollzug bei interkantonalen Gewässern sicherzustellen, wurde in Art. 5b Abs. 4 VBGF eine Regelung eingefügt, wonach die Kantone bei interkantonalen Seen und Stauhaltungen eine einheitliche Regelung für die Verwendung von Angeln mit Widerhaken anzustreben haben, welche idealerweise gleichzeitig in Kraft treten.

Auf eine Richtlinie des BAFU wird verzichtet, weil eine weitere Präzisierung des Einsatzbereiches von Angeln mit Widerhaken auf nationaler Ebene nicht mehr notwendig ist. Die Kantone entscheiden dies aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse der lokalen Situation. Aufgrund der neu eingeführten Koordinationspflicht für die Kantone an interkantonalen Seen und Stauhaltungen ist sichergestellt, dass ein einheitlicher Vollzug gewährleistet werden kann.

Die Revision soll per 1.3.2014 in Kraft treten.